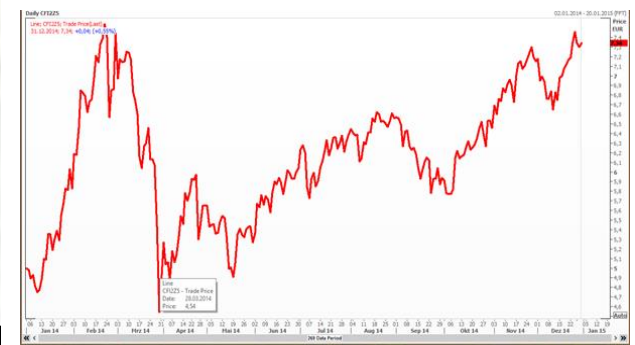




- CO<sub>2</sub> Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO<sub>2</sub> Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC15 01.01.2014 bis 31.12.2014

Quelle: ICE London

## Emissionsbrief 01-2015

### Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 12.01.2015

## Wirtschaftsministerium stellt Förderung zur Energieberatung bereit – Kleine und mittlere Unternehmen können profitieren

Mit der Inkraftsetzung der deutschen Richtlinie über die Förderung von Energieberatung im Mittelstand zum 01.01.2015 wurde ein für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) geltendes Förderprogramm aufgelegt, welches auch für Anlagenbetreiber im verpflichtenden Emissionshandel gilt, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Da die Energieeffizienz in diesen Anlagen aufgrund von geringen CO<sub>2</sub>-Preisen und daraus folgender mangelnder Investitionsbereitschaft auch weiterhin hohe Energieeinsparpotenziale für eine Effizienzverbesserung zeigt, können viele Betreiber bei entsprechenden Aktivitäten im Einzelfall auch mehrere gleichzeitige Kosteneinsparungseffekte erzielen.

Durch eine nicht rückzahlbare Kostenbeteiligung an einer Energieeffizienzberatung können Unternehmen in der Folge eventuell nicht nur Primärenergiekosten einsparen, sondern darüberhinaus auch noch höhere Zuteilungen erhalten sowie Kosten für den Kauf von Emissionsrechten verringern (siehe auch Emissionsbrief 13-2014).

In unserem hier vorliegenden **Emissionsbrief 01-2015** gehen wir auf die konkreten Schritte ein, die ein Anlagenbetreiber nunmehr im Januar unternehmen sollte, um sich den bis zu 8.000 Euro hohen Zuschuss für eine Energieberatung zu sichern.

### Der Hintergrund für die Förderung der Energieberatung für KMU

Das Ziel der Bundesregierung ist eine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 40 Prozent bis 2020

und 80 bis 95 Prozent bis 2050 gegenüber 1990. Eine besondere Rolle soll dabei der Ausbau der Energieeffizienz übernehmen. Zum Erreichen dieser ambitionierten Klimaschutzziele setzt Deutschland ein breites Spektrum an Instrumenten ein. Dabei handelt es sich neben internationalen Mechanismen wie dem Emissionshandel um nationale Gesetze und Verordnungen und Förderprogramme.

#### Infobox

#### Erläuternde Hinweise für Luftfahrzeugbetreiber zum Berichtstermin 31.03.2015

**Ursprünglicher Anwendungsbereich der Emissionshandelsrichtlinie (sog. „full scope“) oder reduzierter Anwendungsbereich (Intra – EU)**

Alle Flüge werden grundsätzlich gem. Richtlinie EU/2008/101 vom Emissionshandel erfasst, wenn sie von einem Flugplatz abgehen oder auf einem Flugplatz enden, der sich in einem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) befindet (sog. „full scope“).

Für die Berichtsjahre 2013-2016 gilt jedoch bei der Erstellung der Emissionsberichte der durch die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 reduzierten geografischen Anwendungsbereich. Demnach unterfallen Emissionen von Flügen zwischen einem Flugplatz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und einem Flugplatz außerhalb des EWR nicht mehr der Berichts- und Abgabepflicht. Übrig bleiben sog **Intra-EU** Flüge, die in dem Zeitraum zu berichten sind. Für Flüge von, zu und innerhalb von Gebieten in äußerster Randlage bestehen Besonderheiten.

Eine Erläuterung des reduzierten Anwendungsbereichs durch die DEHSt hier.

Dabei wird der Emissionshandel als das vorrangige Klimaschutzinstrument bezeichnet und die



Energieeffizienz laut Aussage der Bundesregierung als ein noch wichtigerer Maßstab für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie bezeichnet. Von daher „sei die Steigerung der Energieeffizienz für die Industrie eine Schlüsselfrage.“

Eine besondere Bedeutung wird dabei der Einführung von Energiemanagementsystemen entsprechend den internationalen Normen (EN 16001, ISO 50001) zgedacht, die für Unternehmen gefordert wird, die Fördermaßnahmen beanspruchen (z.B. Steuer-vergünstigungen wie den Spitzenausgleich).

In den zuständigen Ministerien (Umwelt, Wirtschaft) hat sich nun seit Beginn 2014 die Erkenntnis durchgesetzt, dass die ambitionierte deutsche Zielsetzung nicht erreicht wird, wenn nicht – in Ergänzung zu den bereits bestehenden Regelungen – weitere steuernde Maßnahmen eingeführt werden. Diese werden nicht zuletzt deshalb notwendig, weil im Gegensatz zu den hohen Erwartungen die Steuerungswirkung des Emissionshandels fast ausgeblieben ist, nachdem für die dritte Handelsperiode eine viel zu hohe Allokation an kostenlosen Emissionszertifikaten erfolgte, die den Preis im freien Zertifikate-Handel so niedrig werden ließ, dass der Anreiz zum CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaften entfiel.

Aus diesem Grunde wird nun im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland nach weiteren Energiesparpotenzialen gesucht, die es mit Hilfe von Förderungen zu erschließen gilt.

### **Die Richtlinie zur Förderung von Energieberatungen im Mittelstand**

Am 28. Oktober 2014 wurde die Richtlinie über die Förderung von [Energieberatungen im Mittelstand](#) (im weiteren Textverlauf nur ‚Richtlinie‘ genannt) veröffentlicht. Die Nutzung des Inhaltes dieser Richtlinie wird jetzt aktuell, weil die dort beschriebenen Fördermittel zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2015 beantragt werden müssen. Die dann zu erfolgenden Durchführungen der Arbeiten sind jedoch nicht an diesen Zeitraum gebunden.

Um den eventuell antragsberechtigten Unternehmen eine erste Sondierung zu ermöglichen, ob die in der Richtlinie beschriebenen Vergünstigungen auch für ihr Unternehmen genutzt werden können, werden im Folgenden die wesentlichen Randbedingungen beschrieben. Hierbei stellt Emissionshändler.com® zuallererst die Ausschlussklausel voran, welche Unternehmen nicht förderfähig sind.

### **Welche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt?**

Nachfolgende KMU sind nicht förderfähig, d. h. es liegen Voraussetzungen vor, die in der Richtlinie unter Punkt 3.2 eine Förderung ausschließen.

- Punkt 3.2 d) „Unternehmen, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr Steuerentlastungen nach § 10 StromStG oder § 55 EnergieStG beantragt haben“.
- Punkt 3.2 e) „Unternehmen, die im laufenden oder im vergangenen Kalenderjahr einen Antrag nach den §§ 63 ff. EEG (Besondere Ausgleichsregelung) gestellt haben“.

Bei der „Steuerentlastung nach §10 StromStG und § 55 EnergieStG“ handelt es sich um den sogenannten ‚Spitzenausgleich‘. Diese Entlastung kann nur beantragt werden von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, wenn diese bereits ein System zu Verbesserung der Energieeffizienz (Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem) eingerichtet haben und gewisse andere Voraussetzungen erfüllen. Die Verantwortlichen für Betriebe, die solche Steuerentlastung beantragt haben, können die Förderung nach der neuen Richtlinie nicht mehr beantragen.

### **Infobox**

#### **Nutzung von Fördergeldern der Bundesregierung bei der Energieeinsparung**

Die Bundesregierung gab im Herbst 2014 bekannt, dass sie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Analyse ihrer Betriebe auf weitere Einsparmöglichkeiten beim Energieverbrauch finanziell unterstützen wird, indem sie die Kosten für externe Berater-Leistungen zu 80 % rückerstattet. Emissionshändler.com steht bereit, auf der Basis seiner vielfältigen einschlägigen Erfahrungen die entsprechende Beratertätigkeit durchzuführen, einschließlich der Hilfe bei der Stellung des Förderantrages, der im Laufe des Jahres 2015 gestellt werden muss. Wegen der relativ geringen Kosten, die endgültig beim KMU verbleiben, sollte sich das Wahrnehmen dieser Chance für viele Unternehmen anbieten. Ausführliche Infos bei Emissionshändler.com®.

Bei der ‚Besonderen Ausgleichsregelung‘ handelt es sich um Anträge, die gestellt wurden, um teilweise von der EEG-Umlage befreit zu werden. Ein solcher Antrag kann gestellt werden von Unternehmen, die in einem Betrieb einen Stromverbrauch in der Höhe von mehr als 1 GWh bei hoher Stromkostenintensität nachweisen können. Die Inanspruchnahme dieser Befreiung hat allerdings erhebliche Schwierigkeiten.

### **Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?**

Nachfolgende KMU sind förderfähig, d. h. es liegen Voraussetzungen vor, die in der Richtlinie unter Punkt 3.1 eine Förderung zulassen:

- „Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe,





*Handwerk, Handel) und des sonstigen Dienstleistungsgewerbe sowie freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland, soweit sie nicht nach Nr. 3.2 ausgeschlossen sind.“*

Bei der Größe der förderfähigen Unternehmen ist zu beachten, dass es zwei Regeln gibt, die die Bezeichnung „KMU“ definieren:

- Ein mittleres Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz 50 Mio. Euro oder dessen Jahresbilanz 43 Mio. Euro nicht überschreitet.
- Ein kleines Unternehmen wird definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

### Der Umfang der Förderung bei der Beratung

Die Richtlinie unterteilt die Unternehmen bezüglich ihren Energiekosten in zwei Stufen. Es werden unterschieden:

- Unternehmen, deren jährliche Energiekosten über 10.000 Euro liegen. Für diese beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 8.000 Euro.
- Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro. Für diese beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar) einschließlich einer eventuell in Anspruch genommenen Umsetzungsberatung, jedoch maximal 800 Euro.

Da die absolut überwiegende Mehrzahl der emissionshandlungspflichtigen Anlagen Energiekosten von über 10.000 Euro hat, wird deren nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Beraterkosten 8.000 Euro betragen, sofern die Beratung 10.000 Euro kostet. Dies bedeutet in der Praxis, dass das Unternehmen bei einem entsprechend konzipierten Beratungsauftrag in Höhe von 10.000 Euro nur 2.000 Euro selber tragen muss (siehe auch Infobox Seite 5)

### Die Art der Energieeffizienzberatung

Die Energieberatung muss den Anforderungen an ein Energieaudit entsprechen und muss nachfolgende Punkte enthalten:

- a) Sie basiert auf aktuellen, gemessenen, belegbaren Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastprofilen (für Strom). Die genutzten Energieverbrauchsdaten können durch ein anerkanntes Schätzverfahren ermittelt werden.
- b) Sie schließt eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen ein, einschließlich der Beförderung.
- c) Sie basiert nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen

Amortisationszeiten, um langfristige Einsparungen, Restwerte von langfristigen Investitionen und Abzinsungssätze zu berücksichtigen.

- d) Die Beratung ist verhältnismäßig und die Ergebnisse sind so repräsentativ, dass sich daraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Die Beratung muss detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern.

### Infobox

#### **Im Januar 2015: Erstellung Mitteilung zum Betrieb und CO<sub>2</sub>-Jahresbericht 2014**

*Anlagenbetreiber sollten sich ins Gedächtnis rufen, dass gleich zu Beginn des Januar 2015 die jährliche MzB (Mitteilung zum Betrieb) erstellt werden muss.*

*Gemäß den entsprechenden EU-Gesetzen und den nationalen Umsetzungen dieser Gesetze besteht die Pflicht zur Einreichung der MzB für alle Betreiber einer Anlage, die eine kostenlose Zuteilung in der 3. Handelsperiode 2013-2020 erhalten und die eine emissionshandlungspflichtige Anlage betreiben.*

*Diese Pflicht besteht grundsätzlich auch, wenn keine Änderung im Betrieb festgestellt wurde bzw. auch, wenn kein CO<sub>2</sub> emittiert wurde. Diese Mitteilung zum Betrieb umfasst alle Zuteilungselemente und deren Aktivitätsraten in Vergangenheit und Zukunft sowie eventuelle technische Änderungen an Anlagenteilen oder an der Fahrweise der Anlage bzw. einzelner Anlagenteile.*

*Die MzB ist für die Jahre 2013 bis 2020 in einem dafür bereitgestellten Software-Management-System (FMS) durch jeden Anlagenbetreiber zu erarbeiten und **bis zum 31.01.** eines Jahres für das vergangene Jahr abzugeben (§§19-22ZuV2020).*

*Bei unkorrektem, nicht konsistentem oder nicht rechtzeitigem Ausfüllen des bereitgestellten FMS-Formulars ist eine Reduzierung der zugeteilten kostenlosen Emissionsrechte möglich: eine sogenannte ex-post-Korrektur. Eine ex-post-Korrektur kann auch erfolgen, wenn die Kapazität der Anlage vermindert wurde. Bereits damals bei erstmaligen Erstellung im Sommer 2014 war es für viele Betreiber sinnvoll, die Aufgaben der Erstellung der MzB an einen externen Berater zu übertragen, um nicht einer ungewollten Zuteilungskürzung zu unterliegen oder die Chance auf eine Zuteilungserhöhung zu übersehen.*

*Da gleich anschließend an die MzB der **CO<sub>2</sub>-Jahresbericht 2014** für Anlagenbetreiber und für Luftfahrzeugbetreiber erstellt werden muss, macht es Sinn diesen eventuell zusammen mit der Erstellung der MzB zusammen an einen externen Dienstleister wie [Emissionshändler.com®](mailto:info@emissionshaendler.com) zu vergeben, auch um interne Personalengpässe zu vermeiden. Für die Anforderung eines Angebotes oder Rückfragen wenden sich interessierte Anlagenbetreiber möglichst noch vor Ende des Jahres an [Emissionshändler.com®](mailto:info@emissionshaendler.com) unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder Freecall 0800-59060002.*



Die für die Beratung herangezogenen Daten müssen zudem für historische Analysen und zur Rückverfolgung der Leistung aufbewahrt werden können. Die Umsetzungsbegleitung umfasst Hilfestellungen, die von der Ausschreibung bis zur Abnahme der durchgeführten Effizienzmaßnahme reichen können.

### Der Bericht über die Beratung (Beratungsbericht)

Für die Energieberatung ist ein schriftlicher Abschlussbericht zu erstellen. Zu Beginn des Berichtes sind die vorgeschlagenen Energieeinsparmaßnahmen und Kosten sowie die zu erwartende Energieeinsparung zusammengefasst auf einer Seite darzustellen. Bei einer Umsetzungsbegleitung sind Leistungen wie Ausschreibungen, Aufsicht der Durchführung und Abnahme von Bau- und Installationsmaßnahmen separat zu dokumentieren.

Sofern die Möglichkeit der Nutzung von Abwärme technisch und wirtschaftlich als sinnvoll erachtet wird, soll im Rahmen des Förderhöchstbetrages ein Konzept zur Abwärmenutzung erarbeitet werden.

Die Unternehmen sollen im Zusammenhang mit den Maßnahmenvorschlägen auf Contracting und die diesbezüglichen Fördermaßnahmen hingewiesen werden.

### Die Eigenschaften von Beratern und die Antragsbehörde

Es können nur Beratungen gefördert werden, die in unabhängiger Weise durchgeführt werden. Berater müssen über die nötige Zuverlässigkeit verfügen. Die Beratung kann nur gefördert werden, wenn sie von einem Berater durchgeführt wird, der von der Bewilligungsbehörde BAFA zugelassen ist. Dies bedeutet, dass sich entsprechend am Markt vorhandene Berater eines Beratungsunternehmens zuvor einem Registrierungs- und Prüfungsprozess bei der BAFA unterziehen müssen. Damit soll gewährleistet sein, dass diese den Anforderungen an ihre Energiekompetenz entsprechen.

Die Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Abteilung für Förderrichtlinie Energieberatung Mittelstand in 65760 Eschborn, Frankfurter Straße 29-35.

### Das elektronische Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt durch das antragsberechtigte Unternehmen im elektronischen Verfahren. Die Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme zu stellen. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Leistungsvertrages. Ein Antrag muss mindestens folgende Nachweise und Unterlagen enthalten:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Angebot bzw. Kostenvoranschlag des Beraters

Die Zuwendungsbescheide des BAFA werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge bei der Bewilligungsbehörde erteilt. Hierbei ist grundsätzlich zu beachten, dass die Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde nur über elektronische Formulare erfolgen soll. Diese sind ab 01.01.2015 von der BAFA zur Verfügung gestellt worden.

Antrag auf BAFA-Förderung

Die Software für das elektronische Antragsverfahren kann unter dem Link <https://fms.bafa.de/BafaFrame/energieberatung> abgerufen werden.

### Beratungsinhalte und beispielhafte Ansatzpunkte bei emissionshandelspflichtigen Anlagen

Die Förderung nach dieser Richtlinie erstreckt sich ausschließlich auf die Aufwendungen zur Beratung (Energie-Beratung und die Berichterstattung darüber, sowie die beratende Begleitung von Maßnahmen, die zur Einsparung führen). Dazu gehören sowohl neue Vorschriften zum Betriebsablauf (geringe Investitionen), als auch technische Maßnahmen wie z.B. die Installation zusätzlicher Wärmetauscher im Lüftungsbereich, verfeinerte Regel- und Messtechnik (höhere Investitionen).

Insbesondere können sich nachfolgende Schwerpunkte zur Kosteneinsparung ergeben, die Gegenstand einer geförderten Energieeinsparberatung werden könnten (Auszug aus dem Emissionsbrief 13-2014):

#### 1.) Die Begrenzung der max. Feuerungswärmeleistung oder Produktionskapazität

Meistens zeigen sich bei den zugehörigen Analysen Ansatzpunkte für echte Energieeinsparungen, z.B. um die Anforderungen an Heizenergie in den Spitzenzeiten des Winters zu senken. Im Ergebnis werden Energiekosten eingespart. Ein eventueller Ausstieg aus dem Emissionshandel ist möglich

#### 2.) Neufestlegung von Bilanzkreisen in der Anlage

Hieraus kann eine Energieeinsparung resultieren, wenn sich bei der Analyse des Energietransportes über die





Bilanzgrenzen herausstellt, dass Transport-Verluste durch bessere Wärmeisolierung von Rohrleitungen vermieden werden können. Im Ergebnis werden Energiekosten eingespart. Eine Verringerung des Zukaufes von Emissionsrechten durch Erhöhung der kostenlosen Zuteilung ist wahrscheinlich.

### 3.) Nachweis der Nicht-Anwendbarkeit von Benchmarks bei Spezialprodukten

Ein Abweichen von den Benchmarkwerten sollte immer eine Analyse der Ursachen für den höheren spezifischen Energiebedarf stimulieren. Bei der Begründung der Abweichung kann die Erkenntnis auftreten, dass das Produktionsverfahren im Sinne eines geringeren Energiebedarfs modifiziert werden sollte, wodurch dann ein echter Energie-Einspareffekt erreicht werden würde. Im Ergebnis werden nur eventuell Energiekosten eingespart. Eine deutliche Verringerung des Zukaufbedarfes an Emissionsrechten ist aber zu erwarten.

### 4.) Herleitung von Auslastungsfaktoren

Eine Energieeinsparung ist durch solche Maßnahmen nicht zu erwarten, allerdings eine deutliche Verringerung des Zukaufbedarfes an Emissionsrechten durch eine erhebliche Erhöhung der Zuteilung kostenloser Emissionsrechte. Eine echte spezifische Energieeinsparung könnte sich allerdings dann ergeben, wenn bei der Analyse Ansatzpunkte gefunden werden, um die tatsächliche zeitliche Auslastung zu erhöhen, weil dann der Energieverlust während der Vorhaltezeiten entfällt. Hierbei werden nur eventuell Energiekosten eingespart. Mit größerer Sicherheit sind jedoch Kosteneinsparungen durch den wesentlich geringeren Zukauf von Emissionsrechten zu erwarten.

### 5.) Maßnahmen mit Energie-Einspareffekten und Emissionsminderungen

Eine Einspar-Analyse ergibt Hinweise auf echte Energieeinsparungen, die in der Summe in der Größenordnung von 10 bis 15 % liegen können ohne hohen Investitionsbedarf. Im Ergebnis werden dadurch Energiekosten durch geringeren Brennstoffbedarf eingespart und weitere Kosteneinsparungen durch den geringeren Zukauf von Emissionsrechten ermöglicht.

### 6.) Einfluss der Brennstoffart

Die Wahl des Brennstoffes beeinflusst Sekundärkosten, wie sie zum Beispiel durch große Lagerflächen für Kohlevorräte oder die Öltanks entstehen, die bei Gasheizung nicht erforderlich sind. Dies kann auch sekundär zur Verringerung des Energieverbrauchs führen (Kohletransport-Aufwendungen innerhalb der Anlage, Vorheizung von gelagerten Brennstoffen, um sie auch im Zeitraum sehr kalten Wetters nutzbar zu halten). Auch wird bei Verwendung von Gas als Brennstoff die Regelbarkeit – und damit Anpassung an den momentanen Bedarf - z.B. bei der Dampferzeugung - um eine Größenordnung besser sein, was wiederum zur Verminderung der Brennstoffmenge beiträgt. Im Ergebnis werden Kosten eingespart, wenn andere Brennstoffe durch Erdgas ersetzt werden. Eventuelle

Kosteneinsparungen durch geringeren Zukauf von Emissionsrechten sind auch möglich.

### 7.) Einfluss der Messtechnik und der Regelungen

In der Summe ergeben sich durch verfeinerte Messungen Hinweise auf Optimierung von Regelvorgängen, die zu größeren Energieeinsparungen führen, die in der Summe in der Größenordnung von 10% liegen können (u. U. auch ohne hohen Investitionsbedarf). Neben den Energiekosten werden zumeist auch Kosteneinsparungen durch den geringeren Zukauf von Emissionsrechten ermöglicht.

Da die Umsetzung vorgenannter Maßnahmen (im Detail beschrieben im Emissionsbrief 13-2014) oft mit Investitionsaufwand verbunden ist, gibt es weitere

#### Infobox

##### Erste Schritte zur Einsparung

*Emissionshändler.com® bietet interessierten Anlagenbetreibern im Rahmen einer mit 8.000 Euro geförderten Energieeffizienzberatung eine Unterstützung bei der Beantragung und der Durchführung der Beratung an. Nachfolgende Leistungen bietet Emissionshändler.com® interessierten Unternehmen im Rahmen eines Beratungsvertrages im Umfang von 10.000 Euro an:*

- 1.) Ausarbeitung des Antrages an die BAFA in einer Form, die der spezifischen Anlage entspricht
- 2.) Darstellung der Energieflüsse in der Anlage in Form eines Fließbildes
- 3.) Numerische Erfassung des Elektrizitätsverbrauches in den letzten 5 Jahren
- 4.) Numerische Erfassung des Brennstoff-Wärme-Verbrauches in den letzten 5 Jahren
- 5.) Ermitteln der 5 größten Energieverbraucher im Betrieb und deren Verbräuche
- 6.) Erfassen der spezifischen Verbrauchswerte (z.B. bezogen auf die produzierten Produktmengen)
- 7.) Vergleich der spezifischen Verbrauchswerte mit den Standardwerten moderner Produktionsbetriebe (Benchmarks)
- 8.) Zusammenstellung von Einsparmöglichkeiten nach Groß und Klein
- 9.) Berechnung der Zeiten für 'return on investment' für die einzelnen möglichen Maßnahmen
- 10.) Empfehlung dazu, welche Maßnahmen kurzfristig und langfristig durchgeführt werden sollten
- 11.) Abfassen des Berichtes, der der BAFA vorgelegt wird

Optional gegen separate Berechnung:

- Hilfe bei der Planung für die Umsetzung der Empfehlungen
- Betreuung der Umsetzung der Empfehlungen und Erfassung der bewirkten Energieeinsparung
- Hilfe bei der Einwerbung von finanzieller Förderung für die Hardware-Kosten bestimmter Einsparmaßnahmen

Interessierte Anlagenbetreiber wenden sich bitte an Emissionshändler.com® unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)



Förderprogramme, die sowohl direkte Zuschüsse als auch verbilligte Kredite betreffen können. Insbesondere sind dies:

- der „[Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz \(NAPE\)](#)“ (vom Wirtschaftsministerium)
- das „[Aktionsprogramm Klimaschutz 2020](#)“ (vom Umweltministerium)

Beide Programme beschreiben umfangreiche Initiativen und Förderprogramme, die auch den KMU im Emissionshandel zur Verfügung stehen soweit diese entsprechende Vorgaben erfüllen.

### Fazit

Die Notwendigkeit zur Energieeinsparung ist allseits anerkannt. Die Wege, die vorgesteckten Einsparziele zu erreichen, sind vorgesteckt und werden systematisch verfolgt. Ob die Maßnahmen, die bislang durchgeführt und auch für die Zukunft vorgesehen sind, in Deutschland zu den verkündeten Einspar-Zielen führen werden, wird man abwarten müssen

Fakt ist jedoch, dass eine nicht rückzahlbare Förderung einer Energiekostenberatung von bis zu 8.000 Euro ein stärkerer Anreiz sein dürfte, dass kleine und mittlere Unternehmen noch einmal genau prüfen, ob nicht weitere Sparpotenziale in ihren Produktionsprozessen zu finden sind.

Dies gilt erst recht für den Fall, dass sich diese Unternehmen im verpflichtenden Emissionshandel befinden und deswegen u. U. auch durch die neue Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand weitere Vorteile bei der Einsparung von Zertifikatekäufen generieren können.

### **Infobox - Hinweis für unsere Leser**

*Emissionshändler.com® gibt seit 2006 seinen bewährten CO2-Infobrief heraus.*

*Über 4.500 Industriekunden, Energieversorger, Interessenverbände und Einzelpersonen in Deutschland, Polen und anderen osteuropäischen Ländern lassen sich über unseren Emissionsbrief in deutscher Sprache, den Emission News in englischer Sprache und den News-emisje in polnischer Sprache bisher kostenlos, praxisnah und aktuell zu Themenbereichen im europäischen Emissionshandel informieren.*

*Um unsere Infobriefe auch weiterhin in dieser Form und Qualität unseren interessierten Lesern anbieten zu können, werden diese ab Februar 2015 (bis auf wenige Ausnahmen) nur noch kostenpflichtig angeboten werden.*

*Eine Anmeldemöglichkeit für ein jährliches Abonnement finden Sie auf unserer Webseite unter:*

*<http://www.emissionshaendler.com/de/infobriefe/infobrief-bestellen.html>*

*Wir freuen uns auf Ihr Interesse*

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

### Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com).



Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), [www.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl)

Mail: [nielepiec@handel-emisjami.pl](mailto:nielepiec@handel-emisjami.pl), [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)

In cooperation with ETS Verification, the verification body for aircraft operators

**ETS Verification GmbH**

Guido Harling,

Altstadtparkplatz 3, D-49545 Tecklenburg

Phone: +49 5482 5099 866

Web: [www.ETSVerification.com](http://www.ETSVerification.com)

Mail: [Guido.Harling@ETSVerification.com](mailto:Guido.Harling@ETSVerification.com)

